

B E K A N N T M A C H U N G

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage Kieferndorfer Weg – Erweiterung Nord“ gemäß § 13a BauGB der Stadt Höchststadt a.d. Aisch

Der Stadtrat der Stadt Höchststadt a.d. Aisch hat mit Beschluss vom 25. Juli 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage Kieferndorfer Weg – Erweiterung Nord“ für Teilflächen der Flurnummern 942, 943, 944 und 944/1 der Gemarkung Höchststadt als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus Plan mit textlichen Festsetzungen und Begründung bei der Stadt Höchststadt a.d. Aisch, Marktplatz 5, Rathaus (Zimmer 104) während allgemeinen Geschäftszeiten (Montag – Mittwoch 07:30 – 12:00 Uhr, Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird gebeten sich vornehmlich im Internet zu informieren.

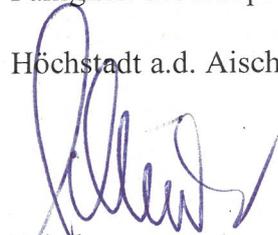
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Höchststadt a.d. Aisch, 26. August 2022



Schulz
2. Bürgermeister